

**Gesetz**

*vom*

**zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen  
Gaststätten**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

Gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom  
Auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) (SGF 952.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 2 Abs. 1 Bst. a<sup>ter</sup> (neu)***

<sup>1</sup> [Diesem Gesetz sind folgende Tätigkeiten unterstellt:]

a<sup>ter</sup>) der Verkauf von Nahrungsmitteln, die an Ort und Stelle zubereitet oder weiterverarbeitet werden, ab einer mobilen Einrichtung an die Öffentlichkeit;

***Art. 3 Abs. 1 Bst. e***

<sup>1</sup> [Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:]

e) der Verkauf von Speisen und Getränken ausschliesslich zum Mitnehmen; vorbehalten bleiben die Dienstleistungen von fahrenden Küchen.

***Art. 14 Einleitungssatz und Rubrik V (neu)***

Jede Person, die eine in Artikel 2 Abs. 1 Bst. a, a<sup>bis</sup>, a<sup>ter</sup>, b oder c aufgezählte Tätigkeit ausübt, muss im Besitz eines der folgenden Patente sein:

V Patent für eine fahrende Küche.

## **Art. 21 Abs. 2**

*Aufgehoben*

## **Art. 24 c Patent V (neu)**

<sup>1</sup> Das Patent V berechtigt den Inhaber, Speisen zum Mitnehmen, die in einem für die mobile Gastronomie eingerichteten Fahrzeug zubereitet oder weiterverarbeitet werden, zu verkaufen.

<sup>2</sup> Es berechtigt ausserdem zum Verkauf von alkoholfreien Getränken.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls umfasst es auch Traiteur-Dienstleistungen die ab der gleichen Einrichtung erbracht werden.

## **Art. 25 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Das Patent wird für einen begrenzten Zeitraum und für eine klar definierte Tätigkeit erteilt. Es ist an einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten oder an eine bestimmte mobile Einrichtung gebunden, die allenfalls durch Lager- und Produktionsräumlichkeiten ergänzt wird. Es kann zudem mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>3</sup> Ist der Betreiber nicht selbst Eigentümer des Gebäudes, in dem sich die Räumlichkeiten für die Gaststätte befinden, oder der mobilen Küche und allfälliger zusätzlicher Räumlichkeiten, so muss er über die Zustimmung des Eigentümers verfügen.

## **Art. 30 Abs. 1 Bst. b**

<sup>1</sup> [Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer:]

b) die Patente B+, G, H, T, U und V: 1–3 Jahre;

## **Art. 31 Abs. 3**

<sup>3</sup> Wer ein Patent G, T, U oder V erlangen will, ... (*Rest unverändert*).

## **Überschrift des 3. Abschnitts**

Räumlichkeiten und mobile Einrichtungen

## **Art. 36 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Dies gilt auch für Fahrzeuge mit fahrenden Küchen und ihre allfälligen zusätzlichen Räumlichkeiten. Bevor ein Standort benutzt wird, ist eine Bewilligung des Eigentümers einzuholen, in der die Bedingungen für die Zurverfügungstellung seines öffentlichen oder privaten Grundes festgehalten sind.

**Art. 42 Abs. 2 Bst. a**

*Nach dem Patent T das Patent V einfügen.*

**Art. 46 Abs. 9 (neu)**

<sup>9</sup> Fahrende Küchen mit einem Patent V dürfen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über die Öffnungszeiten der Geschäfte betrieben werden. Die Gemeinden können jedoch den Betrieb bis 22 Uhr bewilligen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.